



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Juni 2026



Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Zivilrecht,

Ansprüche nach der DSGVO	S. 1	8. Senat	S. 1
Erbrecht.....	S. 2	10. Senat	S. 2, 3, 4, 5
Landwirtschaftsrecht.....	S. 3	28. Senat	S. 5, 6
Nachlasssache	S. 4, 5	30. Senat	S. 7
Anwaltsrecht.....	S. 5		
Zivilrecht	S. 6, 7		

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Familienrecht	S. 8	6. Senat	S. 8
---------------------	------	----------------	------

Rechtsprechung der Strafsenate

Strafrecht.....	S. 9, 10	1. Senat	S. 9
Strafvollzugsrecht	S. 9	2. Senat	S. 9, 10
		5. Senat	S. 9

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Daniel Große-Kreul. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: OLG Hamm

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

8 U 21/25

[Urteil vom
09.03.2026](#)

**Zivilrecht: Ansprüche nach
der DSGVO**

**Meta Business Tools; Ansprüche auf Auskunft,
Unterlassung, Löschung und Schadensersatz**

1. Die Verwendung von Meta Business Tools durch die Beklagte verletzt in mehrfacher Hinsicht zum Nachteil der Nutzer der von der Beklagten betriebenen Social Media Plattform die Datenschutzgrundsätze der DSGVO.
2. Die Beklagte ist insoweit Mitverantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.
3. Ihr Verhalten ist weder nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO noch durch eine Einwilligung der Nutzer nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO gerechtfertigt.
4. Dem Nutzer stehen vor diesem Hintergrund Ansprüche auf Auskunftserteilung, Unterlassung, Datenlöschung und immateriellen Schadensersatz zu, wobei letzterer ohne Besonderheiten des Einzelfalls mit 1.500 Euro bemessen werden kann.
5. Zu den erforderlichen prozessualen Voraussetzungen eines wirksamen Teil-Verzichts gemäß § 306 ZPO und der Bestimmtheit der Klageanträge gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Massen-Klageverfahren.

8 U 21/25

[Beschluss vom
05.05.2026](#)

**Zivilrecht: Ansprüche nach
der DSGVO**

**Meta Business Tools; Ansprüche auf Auskunft,
Unterlassung, Löschung und Schadensersatz**

1. Die Verwendung von Meta Business Tools durch die Beklagte verletzt in mehrfacher Hinsicht zum Nachteil der Nutzer der von der Beklagten betriebenen Social Media Plattform die Datenschutzgrundsätze der DSGVO.
2. Die Beklagte ist insoweit Mitverantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.
3. Ihr Verhalten ist weder nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO noch durch eine Einwilligung der Nutzer nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO gerechtfertigt.
4. Dem Nutzer stehen vor diesem Hintergrund Ansprüche auf Auskunftserteilung, Unterlassung, Datenlöschung und immateriellen Schadensersatz zu, wobei letzterer ohne Besonderheiten des Einzelfalls mit 1.500 Euro bemessen werden kann.
5. Zu den erforderlichen prozessualen Voraussetzungen eines wirksamen Teil-Verzichts gemäß § 306 ZPO und der Bestimmtheit der Klageanträge gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Massen-Klageverfahren.

10 U 73/25

[Urteil vom
19.03.2026](#)

Erbrecht

Dingliches Wohnrecht, Parteierweiterung in der Berufungsinstanz, Aufhebung und Zurückverweisung

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer erst in der Berufungsinstanz erfolgten Parteierweiterung auf Beklagtenseite ist grundsätzlich die Zustimmung der bisher am Prozess nicht beteiligten Partei, es sei denn, diese wird rechtsmissbräuchlich verweigert. Allein der Umstand, dass eine neue Partei ausreichende Informationen über den Streitstoff hat, kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine rechtsmissbräuchliche Verweigerung der Zustimmung nicht begründen. Das Erfordernis der Zustimmung soll Nachteile verhindern, die dadurch entstehen, dass der neue Beklagte auf den bisherigen Verlauf des Prozesses keinen Einfluss hatte und ihn in der Lage weiterführen müsste, in der er sich nunmehr befindet (BGH, Urteil vom 29. November 1961 - V ZR 181/60, NJW 1962, 633). Eine Zurückverweisung allein zur Nachholung der Parteierweiterung sieht das Gesetz nicht vor, auch wenn dadurch eine umfangreiche Beweisaufnahme notwendig werden sollte.

10 U 78/25

[Urteil vom
05.03.2026](#)

Erbrecht

Pflichtteil, Stufenklage, Wertermittlung, Zurückbehaltungsrecht, Widerklage

Der Wertermittlung von solchen Gegenständen, die der Erblasser zu Lebzeiten verschenkt hat und deshalb zum fiktiven Nachlass gehören, steht nicht entgegen, wenn der Erbe nicht weiß, wo sich diese Gegenstände gegenwärtig befinden. Ihn trifft die Pflicht, die Begutachtung durch einen Sachverständigen zu ermöglichen und daran mitzuwirken, z.B. durch die Bereitstellung erforderlicher Informationen. Hat das Erstgericht über Teile des Streitgegenstands nicht entschieden, fehlt es insoweit an einer anfechtbaren Entscheidung und gelangt der Rechtsstreit nicht in die Berufungsinstanz. Die Rechtshängigkeit einer Widerklage, über die das Erstgericht nicht entschieden hat, weil es wegen des widerklagend geltend gemachten Anspruchs ein Zurückbehaltungsrecht angenommen hat, entfällt, wenn nicht innerhalb der Frist des § 321 Abs. 2 ZPO ein Antrag auf Urteilsergänzung gestellt worden ist.

10 W 4/25

[Beschluss vom
25.11.2025](#)

Landwirtschaftsrecht

Hoffeststellungsverfahren, Hofeigenschaft

Zur Hofeigenschaft eines landwirtschaftlichen Betriebes Entscheidend für die Hofzugehörigkeit eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist, ob der Eingliederung in die Wirtschaftseinheit des Hofes der Wille des Hofeigentümers entspricht, das Grundstück als hofzugehörig zu widmen. Keine Hofzugehörigkeit liegt vor, wenn eine Einbeziehung in den eigenen Wirtschaftsbetrieb nach den tatsächlichen Verhältnissen und dem Willen des Hofeigentümers von Anfang an ausgeschlossen sein sollte.

10 W 9/26

[Beschluss vom
12.05.2026](#)

Landwirtschaftsrecht

Keine Versagung der Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GrdstVG bei Verkauf eines Miteigentumsanteils wegen der fehlenden Dringlichkeit des Aufstockungsbedarfs eines Landwirtes

Der Aufstockungsbedarf eines erwerbsinteressierten Landwirts ist beim Erwerb eines Miteigentumsanteils dann nicht als dringend anzusehen, wenn abzusehen ist, dass er das Land mit hoher Wahrscheinlichkeit selbst tatsächlich nicht nutzen können. Die Problematik kann sich insbesondere aus der internen Struktur der Miteigentümergeinschaft ergeben (hier: zerstrittene FamilienGbR).

10 W 121/25

[Beschluss vom
01.12.2025](#)

Landwirtschaftsrecht

Hoffolgezeugnis, Hofeigenschaft, Pferdepension

Alle seit dem 01.07.2025 neu eingehenden Verfahren, die den Oberlandesgerichten zugewiesene Entscheidungen in Landwirtschaftssachen in Nordrhein-Westfalen betreffen, sind gemäß § 8 LwVfG, § 1 Abs. 2 S. 1 JustG NRW in Verbindung mit § 35 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Justiz in der Fassung vom 03.06.2025 dem Oberlandesgericht Hamm zugewiesen. Einem Pferdepensionsbetrieb kann grundsätzlich keine

Hofeigenschaft zugebilligt werden. Den Schwerpunkt einer Pferdepenion bildet im allgemeinen nicht die landwirtschaftliche Nutzung, sondern die fachlich hochwertige Dienstleistung am Pferd. Eine Ausnahme kann allenfalls in Betracht kommen, wenn das Futter überwiegend auf eigenen oder angepachteten Flächen erzeugt wird. Dazu muss die Tierhaltung ganz oder zumindest überwiegend aus den Bodenerzeugnissen des Betriebs sichergestellt werden.

10 W 122/25

[Beschluss vom 16.03.2026](#)

Nachlasssache

Erbschein, Amtsermittlung, Feststellungslast, Testierfähigkeit

Die Feststellungslast für die Echtheit eines Testaments, trägt im Zweifel derjenige, der aus dem Testament ein Erbrecht herleitet. Daran ändert auch der nachlassrechtliche Amtsermittlungsgrundsatz nichts. Dieser bewirkt lediglich, dass die dort nicht gegebene Beweisbelastung des Testamentserben für die sein Erbrecht begründenden Tatsachen, also auch die Echtheit des Testaments, zu der daraus folgenden Feststellungslast wird, d. h., dass ihn die Nachteile aus einer eventuellen Unaufklärbarkeit des Erbrechts treffen. Zur Testierfähigkeit eines wegen multipler organischer Krankheiten in das Krankenhaus aufgenommenen Erblassers.

10 W 164/25

[Beschluss vom 10.11.2025](#)

Nachlasssache

**Erbschein Eidesstattliche Versicherung
Vorsorgevollmacht**

Die Entscheidung, ob der Antragsteller selbst oder sein Vorsorgebevollmächtigter die eidesstattliche Versicherung betreffend die Richtigkeit der im Erbscheinsantrag gemachten Angaben abzugeben hat, obliegt dem Nachlassgericht nach pflichtgemäßem Ermessen.

10 W 190/25

[Beschluss vom
05.01.2026](#)

Nachlasssache

Isolierte Kostenentscheidung, Ermessen

Eine nach § 81 Abs. 1 FamFG getroffene Ermessensentscheidung bezüglich der Verfahrenskosten ist nur einer eingeschränkten Überprüfung durch das Beschwerdegericht zugänglich, die sich grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob das erstinstanzliche Gericht von dem ihm eingeräumten Ermessen fehlerfrei Gebrauch gemacht hat.

10 W 197/25

[Beschluss vom
20.01.2026](#)

Nachlasssache

Isolierte Kostenentscheidung, Ermessen

Bei der Anordnung der Erstattung notwendiger Aufwendungen ist Zurückhaltung geboten. Soll eine Kostenerstattung durch einen Beteiligten erfolgen, bedarf es hierzu einer besonderen Rechtfertigung in Form einer umfassenden Abwägung sämtlicher Umstände, wobei das Maß des Obsiegens und Unterliegens nur einen Gesichtspunkt darstellt. Von Bedeutung kann neben anderen Umständen auch die Art der Verfahrensführung oder die verschuldete Unkenntnis der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse sowie die familiäre und persönliche Nähe zwischen Erblasser und Verfahrensbeteiligten sein. Die alleinige Begründung einer Anordnung der Erstattung außergerichtlicher Kosten damit, dass ein Beteiligter mit seiner Rechtsauffassung im Verfahren nicht durchgedrungen ist, ist ermessensfehlerhaft. Denn im Erbscheinverfahren gibt es kein Regel-Ausnahme-Verhältnis, wonach stets dem unterliegenden Beteiligten die Kosten aufzuerlegen sind.

28 U 7/25

[Urteil vom
12.02.2026](#)

Anwaltsrecht

Rechtsanwaltshaftung, normativer Schadensbegriff, sol. "Beschleunigungsschaden"

1. Ein Rechtsanwalt darf eine im Auftrag des Mandanten eingelegte Berufung nicht eigenmächtig zurücknehmen,

auch wenn diese unzulässig ist. Er trägt die Darlegungs- und Beweislast für eine berechtigte Abweichung i.S.d. § 665 BGB, d.h. für die Erteilung der Zustimmung des Mandanten (vgl. BGH, Urteil vom 25.09.2014, IX ZR 199/13, juris).

2. Die beim Anwaltsregress geltenden Grundsätze der wertenden Schadensbeurteilung gelten auch für den hypothetischen Ausgang von beamtenrechtlichen Disziplinarclagen. Im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität ist es daher jedenfalls einer Überprüfung durch das Regressgericht zugänglich, ob das zuständige Disziplinargericht im Rahmen seiner Entscheidungsgewalt die Entfernung des Beamten aus dem Dienst angeordnet hätte, weil es die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 Satz 1 LDG NRW als erfüllt angesehen hätte.
3. Für den beschleunigten Misserfolg einer unbegründeten Berufung in einem Disziplinarclageverfahren haftet der Rechtsanwalt mangels Schadens im Rechtssinne nicht, auch wenn der Mandant wegen der Rechtsfolgenwirkung ex nunc (§ 10 Abs. 1 LDG NRW) während des laufenden Disziplinarclageverfahrens seine vollständigen beamtenrechtlichen Rechte, insbesondere (die ggf. gekürzten) Besoldungsansprüche aus § 3 Abs. 1, Abs. 2 LBesG NRW, behalten hätte (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 16.12.2004, IX ZR 295/00, juris Rn. 12; Urteil vom 23.11.2006, IX ZR 21/03, juris Rn. 30 ff.).

28 W 3/26

[Beschluss vom
17.04.2026](#)

Zivilrecht

Prozesskostenhilfe Übergangsfälle Zuständigkeit

1. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Prozessgerichts i.S.d. § 117 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist in Übergangsfällen im Zusammenhang mit der ab dem 01.01.2026 geltenden neuen Streitwertgrenze (§ 23 Nr. 1 GVG) der Zeitpunkt der Einreichung einer Klageschrift nach der Bewilligung von Prozesskostenhilfe.
2. Durch einen vor dem 01.01.2026 eingegangenen Prozesskostenhilfeantrag mit Klageentwurf wird noch keine Klage anhängig i.S.d. § 44 Satz 1 EGGVG (vgl.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 12.05.2003, 19 AR 16/03, juris Rn. 8).

3. Im Fall einer begründeten Beschwerde gegen einen ablehnenden Prozesskostenhilfebeschluss eines Landgerichts kann und darf das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht keine verbindliche positive Entscheidung über den Umfang der Prozesskostenhilfebewilligung für einen erstinstanzlich bei dem Amtsgericht durchzuführenden Rechtsstreit treffen (vgl. BGH, Beschluss vom 13.07.2004, VI ZB 12/04, juris Rn. 10).
4. Dem im Prozesskostenhilfverfahren gestellten Antrag auf Verweisung an das sachlich zuständige Amtsgericht kann auch in der Beschwerdeinstanz nach-gekommen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.09.2009, I-11 W 55/09, juris Rn. 7; OLG Braunschweig, Beschluss vom 30.01.2026, 10 W 81/25, juris Rn. 24).

30 U 37/25

[Beschluss vom 29.04.2026](#)

Zivilrecht

**Gegenstandswert; Gesamtschuldnerausgleich;
Mehrvergleich; Streitwert; Vergleich**

1. Bei einem Vergleich, bei dem zugleich auf Beklagtenseite mehrere Beteiligte den vergleichsweise zu zahlenden Betrag verbindlich zwischen sich aufteilen, liegt insoweit ein Mehrvergleich vor, der zu einer Erhöhung des Vergleichswertes führt.
2. (Gebührenmäßig) Beteiligt sind an diesem Mehrvergleich aber nur die Beteiligten, zwischen denen die Ausgleichsansprüche in Rede stehen würden und hinsichtlich derer die Beteiligung an der Zahlung oder dessen Umfangs Streit besteht.
3. Die Höhe des Vergleichsmehrwerts bemisst sich nach den im jeweiligen Verhältnis erledigten Ansprüchen, wobei die Obergrenze durch den Zahlbetrag bestimmt wird, zu dem eine Zahlungspflicht gegenüber dem Kläger im Vergleich vereinbart wurde.

6 UF 90/25

Beschluss vom
09.04.2026

Familienrecht

**Kindesunterhalt; Inhaftierung; sexueller Missbrauch;
Leistungsunfähigkeit; Treu und Glauben**

Einem Unterhaltsschuldner kann es nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verwehrt sein, sich gegenüber seinem minderjährigen Kind auf eine durch eine Haftstrafe bedingte Leistungsunfähigkeit zu berufen, wenn er aufgrund schwerer Missbrauchstaten gegenüber dem Kind und nahen Angehörigen inhaftiert ist.

2 ORs 21/26

[Beschluss vom
28.04.2026](#)

Strafrecht

Anforderungen an einen wirksamen Strafantrag

Die wirksame Anbringung eines Strafantrags vor Begehung einer Tat kann nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn deren Eintritt alsbald zu erwarten ist und sie bereits genau identifizierbar bezeichnet werden kann. Rein vorsorglich kann ein solcher Antrag nicht gestellt werden.

5 ORbs 87/26

[Beschluss vom
28.04.2026](#)

Strafrecht

Medikamentenklausel; Tetrahydrocannabinol; Verschreibung; persönlicher Kontakt zwischen verschreibendem Arzt und Patienten, restriktive Auslegung; Missbrauchspotenzial; Sperrwirkung; Verfolgung als Straftat

1. § 24a Abs. 4 StVG (sogenannte Medikamentenklausel) ist wegen des bestehen Missbrauchspotenzials restriktiv auszulegen und lässt pauschale oder generalklauselartige Verschreibungen von medizinischem Cannabis nicht genügen.
2. Der fehlende persönliche Kontakt zwischen verschreibendem Arzt und Patienten kann gegen berufsrechtliche Vorgaben verstoßen. Gleichwohl ist der Betroffene im Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht gehindert, sich auf den Ausnahmetatbestand des § 24a Abs. 4 StVG zu berufen.
3. § 24a Abs. 4 StVG sperrt die Verfolgung der Tat als Straftat (§ 316 StGB) nicht.

1 Vollz 17 + 18/26

[Beschluss vom
22.04.2026](#)

Strafvollzugsrecht

Gestattung eigener Kleidung bei Aus- und Vorführung

Inhaftierte haben nach § 15 Abs. 1 S. 3 StVollzG NRW grundsätzlich einen Anspruch auf das Tragen eigener Kleidung bei Aus- und Vorführungen, sofern keine Entweichungsgefahr besteht. Die Vollzugsbehörde hat im Rahmen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums

zunächst – auch ohne entsprechenden Antrag des Inhaftierten – eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Gefahr der Entweichung bei der Aus- oder Vorführung besteht. Nur bei positiver Feststellung einer nicht bestehenden Entweichungsgefahr unter den konkreten Bedingungen der (ggf. unter Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 69 Abs. 9 StVollzG NRW erfolgenden) Aus- und Vorführung besteht danach ein Anspruch des Inhaftierten auf das Tragen von Privatkleidung.

2 Ws 13/26

[Beschluss vom 23.04.2026](#)

Strafrecht

Internationale Rechtshilfe; Überwachung ausländischer alternativer Sanktionen

1. Ob eine durch ein ausländisches Erkenntnis verhängte alternative Sanktion gemäß § 90b Abs. 1 S. 1 Nr. 6 IRG (hier: Erbringung gemeinnütziger Arbeit und Zahlung von Kindesunterhalt) an die Lebensführung der verurteilten Person unzumutbare Anforderungen stellt (§ 90 h Abs. 7 S. 1 Nr. 3 IRG) und daher bei einer Entscheidung gemäß § 90h Abs. 3 IRG umzuwandeln ist, beurteilt sich danach, ob diese Sanktion grundsätzlich unzumutbare Anforderungen stellt. Eine Umwandlung soll nur dann erfolgen, wenn die ursprünglich auferlegte alternative Sanktion ihrer Art oder Dauer nach nicht mit deutschem Recht vereinbar ist.
2. Ob der Verfolgte an der Erfüllung der ihm auferlegten, in Art und Weise mit nationalem Recht zu vereinbarenden Verpflichtungen vorübergehend gehindert ist, ist hingegen - nach Bewilligung durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 90 i IRG - allein im Rahmen der Überwachung der alternativen Sanktion durch das Exequaturgericht (§ 90 k Abs. 1, Abs. 2 IRG) zu entscheiden.